Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/14 4Ob349/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1971

Norm

UWG §7 G

Rechtssatz

Der Anspruch auf Widerruf ist zwar grundsätzlich auf die tatsächlich aufgestellten Behauptungen beschränkt, doch schließt dies deren sinngemäße Wiedergabe nicht aus; eine wortwörtliche Übereinstimmung mit der gebrauchten Äußerung kann nicht immer gefordert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 349/71
  Entscheidungstext OGH 14.09.1971 4 Ob 349/71
  Veröff: ÖBl 1972,67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0078861

Dokumentnummer

JJR_19710914_OGH0002_0040OB00349_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at